

um Werke aus einer Sammlung handelt und der Name der Sammlung klar angegeben ist. Die Bestellung muß z. B. lauten:

Reclams Universal-Bibliothek Nr 7, 13, 19, 24, 25, oder
Edition Schott Nr 427—432, oder
Aus Natur und Geisteswelt Nr 40, 42.

Abkürzungen sind unzulässig. N. u. B. für Reclams Universal-Bibliothek oder Aus N. u. G. für Aus Natur und Geisteswelt wäre für die Post unverständlich. Auch die Verwendung der im Buchhandel üblichen Zeichen, z. B. »#« für Nr. ist nicht gestattet. Wortkürzungen werden nur insoweit zugelassen, als sie gebräuchlich und allgemein verständlich sind. Die im Buchhandel gebräuchlichen Abkürzungen »VAG« oder V (das frühere Zeichen des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler: ein V im Dreieck) sind nicht allgemein verständlich und können unter Umständen die Eigenschaft einer verabredeten Sprache haben. Handschriftliche Zusätze oder Stempelabdrücke dieser Art sind deshalb auf Bücherzetteln unzulässig.

- o) Einbanddecken dürfen nur dann mit Bücherzettel bestellt werden, wenn gleichzeitig das dazugehörige Werk mit verlangt wird.
- p) Schnittmuster durch Bücherzettel zu bestellen, ist unzulässig; sie gehören nicht zu den buchhändlerischen Vertriebsmitteln, dagegen ist die Bestellung auf die in Form von Heften, Alben oder Taschen erscheinenden Druckwerke, die bedruckte Schnittmusterbogen enthalten, z. B. den Bobach'schen Schnittmusterbogen usw., zulässig.
- q) Bücherzettel in doppelter Ausfertigung (Urschrift nebst Abschrift oder Durchschlag) sind unzulässig. Eine Abschrift oder ein Durchschlag eines Bücherzettels kann als solcher nicht angesehen werden, weil Urschrift und Abschrift offensichtlich anderen Zwecken dienen als der Bestellung, Abbestellung oder Anbietung von Büchern usw.
- r) Mit Bücherzettel können auch buchhändlerische Vordrucke (Bücherzettelvordrucke usw.) jeder Art, wie sie für den Vertrieb der Gegenstände des eigentlichen Buchhandels im Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum Verwendung finden, bestellt werden, desgl. auch Druckstöcke (Alishees), wenn sie zur Verwendung bei Ankündigungen von Gegenständen des Buchhandels dienen.
Ebenso können Bücherzettel im buchhändlerischen Verkehr u. a. auch zur Bestellung von Preislisten und Prospekten benutzt werden, vorausgesetzt natürlich, daß es sich um Bücherpreislisten, Antiquariatskataloge oder Bücherankündigungen (Prospekte oder Plakate für den Büchertrieb) handelt und solches in der Bestellung klar zum Ausdruck gebracht wird. Der Eintrag »erbitte 1 neues Preisverzeichnis« genügt nicht, denn es geht nicht daraus hervor, ob es sich tatsächlich um eine Bücherpreisliste usw. handelt.
- s) Es ist weiter zugelassen, Bücher usw. zur Besprechung durch Bücherzettel zu bestellen. Auch zur Bestellung von Unterrichtsgegenständen wie: Erdkugeln, Erd- und Sternhimmelnkarten, Wandkarten usw. können Bücherzettel verwendet werden.
- t) Bücherzettel dürfen nicht zur Bestellung von Ansichtskarten, Briefumschlägen, Besuchskarten, Briefsammelmappen (Briefordnern), Schreibheften, Stammbuchbildern, Wechselvordrucken, Etiketten, Rechnungs-vordrucken, Schreibmaterialien aller Art, Zeichenblöcken, Papier und Papierwaren aller Art verwendet werden.
- u) An Buchereien (Leihbibliotheken) gerichtete Bestellscheine oder Bestellkarten um leihweise Überlassung von Büchern sind als Bücherzettel unzulässig.

Bücherzettel im Auslandsverkehr.

Im Auslandsverkehr ist es gestattet, außer dem Titel der bestellten oder angebotenen Werke die Ausgabe des Werkes, Listennummer (Katalognummer), Name des Verfassers und des Herausgebers, Zahl der Stücke, Angabe ob geheftet oder gebunden, sowie den Preis dieser Werke handschriftlich oder mechanisch anzugeben; dagegen ist die Angabe von Buchungs- oder Bestellnummern unzulässig. Im gedruckten Wortlaut des Bücherzettels können gewisse Worte oder bestimmte Teile gestrichen, unterstrichen oder durch Striche umrahmt werden. Die Bestimmung, daß Bücherzettel in Größe und Stärke des Papiers den Postkarten entsprechen müssen, gilt nicht für den Verkehr mit dem Ausland; der Weltpostvertrag enthält keine derartige Einschränkung. (Artikel 19 des Weltpostvertrags u. Briefpostbuch § 12, IV, Seite 18.)

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Die Firma A. L. Hasbach, Sortiment und Antiquariat in Wien bestand am 1. Oktober 50 Jahre. Begründet wurde das Geschäft von Ludwig Bloch und August Ludwig Hasbach unter der Firma Bloch & Hasbach in Wien I, Kärntnerstraße 38. Ludwig Bloch starb im Jahre 1884, und August Ludwig Hasbach wurde Alleinbesitzer. Am 1. November 1888 trat C. L. Bambam als Gesellschafter ein, und die Firma wurde in Hasbach & Bambam geändert. Am 1. Februar 1890 schied C. L. Bambam wegen Krankheit aus, und August Ludwig Hasbach blieb wieder Alleinbesitzer. Infolge Ausmietung mußte das Geschäft im Jahre 1897 von der Kärntnerstraße in die Tegetthoffstraße 7 verlegt werden. Dort verblieb das Geschäft 13 Jahre, bis es im Jahre 1911 wegen Demolierung des Kärntnerhofs wieder verlegt werden mußte, und zwar nach der Schulerstraße 18, wo es sich heute noch befindet. Am 1. September 1925 wurde in der Wollzeile 9 noch ein Zweiggeschäft eröffnet. Am 1. Januar 1914 ging die Firma in den Besitz des Herrn Carl Boruska über, der allen Wiener Kollegen durch seine verdienstvolle Tätigkeit als ständig berid. Sachverständiger und Schätzmeister beim Handelsgericht, Mitglied des Korporationsausschusses und Obmann der Fachgruppe Antiquariatsbuchhandel und Kunstsortiment des Vereins der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler bekannt ist. Am 1. Juli 1924 trat sein Bruder Herr Rudolf Boruska als Gesellschafter ein. Möge der Jubelfirma eine weitere gedeihliche Fortentwicklung beschieden sein!

Aufgehobene Geschäftsaufsicht. — In Sachen betreffend die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma Oskar Stanke, Buchhandlung in Braunschweig, Bohlweg 28, Alleininhaber Oskar Stanke, ist das Verfahren nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs vom 24. September 1926 hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 9. Oktober 1926.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts 5.
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. Okt. 1926.)

Die Festgaben anlässlich der Wiener Herbsttagung. — In Ergänzung der im Vbl. Nr. 228 veröffentlichten Liste wird uns mitgeteilt, daß beim Begrüßungsabend in Linz der Drei Masken Verlag in München den Herren österreichische Zigaretten in sehr origineller hübscher Verpackung, den Damen Kanditen in reizenden Gläsern überreichen ließ. Der Bergstadtverlag in Breslau verteilte jene Nummern der »Bergstadt«, in der die Wachaufahrt mit eingefügten Bildern geschildert ist; der Landesverband für Fremdenverkehr stellte sich mit einem Führer durch Oberösterreich, der Hotelverband mit illustriertem Briefpapier ein, und die Thermalwasser-N.-G. spendete Bad Gasteiner Mineralwasser. Als Kostprobe übergaben die Linzer Buchhändler den anwesenden Damen kleine Linzer Torten.

Die geschichtliche Entwicklung des Buchhandels in Österreich (s. Vbl. Nr. 234). — Der Schluß dieser von Herrn Kommerzialrat Wilhelm Müller auf der Herbstversammlung in Baden gemachten Ausführungen lautete nach dem Anzeiger für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel folgendermaßen:

Nahezu völlige Abschaffung des Kundenrabatts wurde durchgeführt. Im Jahre 1904 führte ich den Kampf gegen das Pensionsgesetz. Im Jahre 1913/14 wurde die Gründung der Deutschen Bucherei unter Mitarbeit des österreichischen Vereins begonnen. Im Jahre 1918 sollte vom Unterrichtsministerium eine Preiserhöhung von 5% abgelehnt werden, die innerhalb acht Tagen doch wieder bewilligt wurde. Im Jahre 1922 mußte ich nach jahrelangem Aufschub mich entschließen, die österreichischen Satzungen vollständig umzuändern, was bald darauf, in neuer Fassung, durchgeführt wurde. Unerhörte Peinigungen der österreichischen Buchhändler durch das Preistreibergesetz veranlaßten mich, einen Tag nach Wiedereintritt als Vorsitzender des Vereins, zu energischen Vorgesprächen in den Ministerien. Die Folge meines energischen Vorgehens war in kürzester Zeit die Herausgabe von Richtlinien für die Preisbestimmung im Buchhandel. Dann trat ich von der Leitung des Vereins zurück. Herr Kommerzialrat Wilhelm Fried entschloß sich nunmehr nach wiederholten Aufforderungen, definitiv als mein Nachfolger den Vorsitz zu übernehmen, und ich erhielt nunmehr in Anerkennung meiner 50jährigen Arbeit für das Vereinswohl das Diplom als Ehrenmitglied des Vereins der österreichischen Buchhändler. Ich behalte mir vor, in kürzester Zeit die von mir meist ganz allein geleitete Tätigkeit des Vereins im Börsenblatt in chronologischer und etwas ausgiebiger Weise zu schildern.